

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 4 (1929)  
**Heft:** 8

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VERBANDSNACHRICHTEN

**Zentralverband.** Der Schweizerische Techniker-Verband hat seinen Beitritt als Gesamtorganisation zu unserem Verbands erklärt. Wir freuen uns über diesen Beschluss; die Verbindung unserer Bestrebungen mit den technischen Kreisen der Schweiz wird dadurch noch enger.

### Sektion Zürich.

Die Sektion Zürich lud die ihr angeschlossenen Baugenossenschaften auf Samstag, den 13. Juli 1929, 15 Uhr zu einer Delegiertenversammlung ein.

Die Traktanden waren folgende:

1. Revision der Verbandsstatuten.
2. Der amtliche Wohnungsnachweis; das Tuberkulosegesetz und die Wohnungsinspektion.
3. Berichterstattung über die Aktion der Sektion Zürich betr. Eingemeindung.
4. Rechnungsprüfungsstelle des Verbandes.
5. Allgemeine Aussprache.

Die Aussprache über das 1. Traktandum: Revision der Verbandsstatuten, ging dahin, dass man den Verband in finanzieller Hinsicht nicht schwächen wolle. Es gehe daher nicht an, dass eine Sektion, ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhebe und von den letztern dann trotz den Bestimmungen von § 7 der Verbandsstatuten dem Verbands nichts abliefere. Es gehe hierbei nicht «für» oder «gegen» die eine oder andere Sektion, sondern um die Respektierung des Verbandes. Die Versammlung entschied sich für die grundsätzliche Beibehaltung der finanziellen Bestimmungen, wie sie in den Statuten vom 21. April 1923 enthalten sind.

Bezüglich der Vertretung im Zentralvorstande war die Versammlung für folgende Regelung: Der Zentralvorstand besteht total aus 17 Vertretern. Drei davon gehören dem engeren Bureau an, bestehend aus Präsident, Aktuar und Quästor. Diese werden immer aus den Sektionsmitgliedern am Verbandssitze bestellt. Sodann erhält jede Sektion, die ihre ordentlichen Beiträge bezahlt, je einen Vertreter. Ferner bestimmt der Bund 2 und der Städteverband 1 Vertreter. Die restlichen 4 Sitze fallen den grösseren Sektionen zu.

Ueber das Vertretungsverhältnis an der Generalversammlung wurde noch kein Beschluss gefasst. Die einen wollten auf die Grösse der Beitragsleistung abstellen, die andern wieder auf andere Faktoren, wie Zahl der Häuser einer Genossenschaft etc. Die Frage soll der nächsten Delegiertenversammlung nochmals vorgelegt werden.

Ein Antrag, jetzt schon auf die neuen Ziele und Wege einzutreten, wie sie an der Generalversammlung in Schaffhausen und in einer spez. Eingabe vom 26. April 1929 für den Verband aufgestellt wurde, nämlich engerer Zusammenschluss der Baugenossenschaften zwecks Konkurrenz mit dem privaten Wohnungsbau, eigene und neue Finanzierungsmöglichkeiten des genossenschaftlichen Wohnungsbau, wie eigene Beschaffung zweiter Hypotheken etc. wurde mehrheitlich abgelehnt. Zuerst müsste im Zentralvorstande und der Sektion über dieses Thema gesprochen werden. Es wurde aber jetzt schon die Ansicht ausgesprochen, dass einzelne dieser Fragen wirtschaftlich von so weitgehender Bedeutung sind, dass es fraglich sei, ob der Verband sich praktisch damit befassen könne.

Beim Traktandum über den amtlichen Wohnungsnachweis wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten diejenigen Gemeinden, die sich mehrheitlich für das neue kanton-zürcherische Gesetz ausgesprochen hatten, den amtlichen Wohnungsnachweis nun auch einführen. Der Sektionsvorstand wurde beauftragt, in einer Eingabe an die betr. Gemeinden zu gelangen.

Betr. Tuberkulosegesetz und Wohnungsinspektion wurde ausgeführt, dass es bisher an einer gesetzlichen Grundlage zu einem richtigen Vorgehen fehlte. In den Aufgabenkreis der Gemeinde gehöre nicht nur Wohnungsinspektion, sondern auch Wohnungspflege. Eine diesbe-

zügliche Verordnung für die Stadt Zürich sei bereits ausgearbeitet. Sache des Vorstandes und der Baugenossenschaften sei es nun, dahin zu wirken, dass diese Verordnung bald in Kraft trete.

Die Berichterstattung über die Aktion der Sektion Zürich zu Gunsten der Eingemeindung skizzierte nochmals kurz den Werdegang der Aktion, gab das an und für sich schöne Ergebnis der von der Sektion unter den Baugenossenschaften durchgeführten Sammlung bekannt, das aber trotzdem nicht zu verhüten vermochte, dass die Aktion mit einem erheblichen Defizit abschloss. Es wurde daher der Anregung zugestimmt, dass der Vorstand zwecks einer weiteren Beitragsleistung nochmals an einzelne Baugenossenschaften und Architekten, die im Verhältnis zur Grösse ihrer Mitgliederzahl und der Grösse ihrer Einnahmen mehr hätten zeichnen dürfen, gelangen solle.

Die Schaffung einer von den Baugenossenschaften fakultativ zu benutzenden Rechnungsprüfungsstelle des Verbandes wurde gutgeheissen. Der Entwurf des diesbezüglichen Reglementes soll den Mitgliedern der Sektion noch zugestellt werden.

In der allgemeinen Aussprache wurde auf die ungleichen und ungleiche Besteuerungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Vorstand Mittel und Wege suchen, diesem Uebelstande abzuwehren. Die Versammlung beschloss darauf, vorerst eine Erhebung über die Steuerverhältnisse der gemeinnützigen Baugenossenschaften unserer Sektion in Stadt und Kanton Zürich zu veranstalten und daraufhin dann das Weitere vorzukehren.

Ferner wurden die Sektionsmitglieder ersucht, Anregungen betr. das Verbandsorgan nicht erst an der Generalversammlung, sondern fortlaufend dem Vorstande bekannt zu geben.

Weitere Geschäfte lagen keine mehr vor, sodass der Vorsitzende die Versammlung um ½ 18 Uhr schliessen konnte. M.

Eingegangen sind folgende Jahresberichte 1928: Allgemeine Bau- und Wohngenossenschaft Biel, Eisenbahner-Baugenossenschaft «Eigenheim» Schaffhausen, 5 Jahre Allgemeine Baugenossenschaft Luzern.

## LITERATUR

Dr. Albert Gut, Stadtbauinspektor, München: **Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Weltkriege.** Verlag: F. Bruckmann A.-G. München. In Ganzleinen Mk. 50.—

Das im Auftrage der «Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen» herausgegebene Werk des bekannten Münchner Wohnungsfachmannes Dr. Gut bietet eine ausgezeichnete Uebersicht über den heutigen Stand des Wohnungsbauproblems der Nachkriegszeit in Deutschland. Dem theoretischen Bedürfnis wird ein einleitender textlicher Teil mit zahlreichen Abhandlungen über wichtige Bau- und Finanzfragen und begleitenden Grundrissen, Bebauungsplänen und statistischen Tabellen gerecht. Der Praktiker wird sich vor allem an den umfangreichen zweiten Teil halten, der nur aus Abbildungen besteht von Wohnkolonien der Nachkriegszeit aus über 300 verschiedenen Orten Deutschlands. Dabei sind kommunale, genossenschaftliche und private Bauten wiedergegeben, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, kleine Gruppen und grosse Kolonien, ländliche und städtische Siedlungsformen, Wohnbauten in alten Architekturformen und alle Übergänge bis zu den modernsten Bauideen. In voller Objektivität ist das Bildermaterial zusammengestellt; jeder kann sich sein Urteil selbst bilden. Man gewinnt einen klaren Einblick in die gewaltigen Leistungen Deutschlands und seiner Städte und Landschaften auf dem Gebiete der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nach fortschrittlichen städtebaulichen, architektonischen, hygienischen Gesichtspunkten. Gleichzeitig erhält man die beste Orientierung über das Schaffen der heutigen Architekten-Generation. Ein gewaltiges Material ist hier zusammengestellt, dem auch in der Schweiz volle Beachtung geschenkt werden sollte. Manche Behörde oder Genossenschaft wird aus der Fülle des Gebotenen wertvolle Anregungen und Hinweise entnehmen. Daneben ist die Durchsicht

des Buches wegen der mustergültigen Aufnahmen und der einwandfreien Wiedergabe ein voller Genuss für Jeden, der an der neuen Wirklichkeit und dem tätigen Leben und Schaffen der Jetztzeit lebendigen Anteil nimmt. H. P.

Siegfried Bloch, **Zur Frage der Bleivergiftung in der Schweiz.** Separatabdruck aus der «Thurgauer Arbeiterzeitung». Ein interessanter Hinweis auf die Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelung dieser wichtigen Berufsangelegenheit. H. P.

Franz Schuster, **Ein eingerichtetes Siedlungshaus. Stein-Holz-Eisen-Reihe.** Verlag Englert & Schlosser in Frankfurt a. M. Preis Mk. 1.20.

Der Verfasser möchte in der anregend geschriebenen Schrift zeigen, «wie in einem Haus mit einer Wohnfläche von zweimal 50 m<sup>2</sup> alles für das Wohnen einer Familie Notwendige untergebracht werden kann, — — — durch überlegte Anordnung und knappste Durchbildung des Hausrates.» Eine grosse Reihe von guten Bildern verdeutlichen das Geschriebene. Ein beachtenswerter Versuch, den Uebergang von den alten zu den neuen Wohnformen bei Beschränkung auf das Wichtigste mit möglichst geringem Aufwand in guter äusserer Gestalt zu zeigen. H. P.

Bernhard Hermkes, **12 Mietwohnungen in einem Block.** Ein Beitrag zum Problem des zeitgemässen Miethauses. 4. Heft der Stein-Holz-Eisen-Reihe. Verlag Englert & Schlosser in Frankfurt a. M. Preis Mk. 2.—.

Die «Siedlungsgenossenschaft berufstätiger Frauen» in Frankfurt a. M. hat im Frühjahr 1928 einen Baublock mit 50 Wohnungen zu je 2 und 3 Zimmern bezogen und im Sommer 1929 waren wieder zwei solche Baublöcke bezugsbereit. Diese Neubaute mit ihrem ganzen Baugeanken ist in der vorliegenden Publikation dargestellt, durch Grundrisse und eine grosse Zahl Aussen- und Innenaufnahmen verdeutlicht. Ueber alle einschlägigen Verhältnisse wie Baukosten, Finanzierung, Miete Verwaltung etc. wird Aufschluss gegeben. Die Idee, der wirtschaftlich selbständigen, alleinstehenden Frauen, ein

eigenes Heim zu verschaffen, macht Fortschritte. Schon vor diesem Frankfurter-Heim besaßen wir in Zürich in Letten eine solche Kolonie, eine zweite ist im Bau; Bern hat seit 2 Jahren eine gleichartige Baute, in Basel sind ähnliche Bestrebungen im Gang. Es ist gut und für alle Interessenten von Vorteil, in einer guten Publikation eine Zusammenfassung und klare Darstellung dieser neuartigen Wohnungsbauten zu besitzen. P.

## ZEITSCHRIFTEN

(Deutsche) **Zeitschrift für Wohnungswesen**, Berlin, Bd. XXVII, Heft 15.

Prof. Albrecht: Warum sind die Baugenossenschaften auch heute noch notwendig? Dr. Voigt: Vorbereitung und Durchführung eines genossenschaftlichen Bauvorhabens.

**Die Wohnung**, Berlin, 4. Jhg. Heft 4: Grossiedlung Berlin. Otto Haupt: Neue Serienmöbel. Dr. Wagner: Wohnungsüberfüllung und Wohnungsmangel.

**Die Siedlung**, Frankfurt a. M. 1. Jhg. No. 5. Ungeziefer. Gemeinnützige Baugesellschaften und Mietstempel.

**Mitteilungen des Eidg. Volkswirtschafts-Departements**, II. Jhg. 7. Heft, Juli 1929.

**Die Baugilde**, Berlin, 11. Jhg. Heft 15: Werkbundsiedlung Breslau. Hochbaunormung in Oesterreich.

**Neue Hauswirtschaft**, Stuttgart, Heft 7, Juli 1929. Lisa Mai: Wie pflege ich mich in der Sommerfrische. Dr. Gruschka: Milchpolitik. Dr. Grünwald: Fleischvergiftungen des Menschen. Wissenschaftliche Organisation der Arbeit. Max Grempe: Das Dach als Nutzfläche.

## Allerlei Wissenswertes für die Frau

### Verschluss von Konfitürengläser.

Dieses Jahr gibt es eine grosse Menge Beeren aller Art, die sich vorzüglich für Konfitüren eignen. Die kluge Hausfrau wird sich in diesem Artikel eventl. auch für das übernächste Jahr noch eindecken, da die Preise dieses Jahr annehmbare sein werden. Eine andere Frage ist die Aufbewahrung der Konfitüre. Der Verschluss der Gläser spielt dabei eine sehr wichtige Rolle, will man verhüten, dass einzelne Gläser schimmelig werden oder in Gärung kommen.

Als einfachster, billigster und sicherster Verschluss hat sich bis anhin der noch viel zu wenig bekannte Parafinverschluss erwiesen. Man kauft in der Drogerie Parafin, macht es in einem Pfännchen auf dem Feuer dünnflüssig, giesst es auf das gefüllte Glas ca. 2—3 mm dick und der Verschluss ist fertig. Es ist nichts weiteres mehr nötig. — Will man den Glashalt brauchen, hebt man mit einem Messer die Parafinscheibe ab, die man wieder einschmelzen und aufs neue verwenden kann. Man muss danach trachten, gereinigtes Parafin zu verwenden. Das gewöhnliche, in Brocken käufliche, hat allerlei Satz, was nicht gerade appetitlich ist.

Es wird ein doppelt gereinigtes Parafin in kleinen Tafeln in Pergaminbeutelchen mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung verpackt, durch das Laboratorium Gallia in St. Gallen in den Handel gebracht, das sich für den beschriebenen Zweck vorzüglich eignet. P.

### Das Beizen der Tannenholzböden.

Seit 2—3 Jahren ist das Beizen der Tannenholzböden sehr in Aufschwung gekommen. Man liebt die weiss gescheuerten Böden nicht mehr. Vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet, ist das kein Fehler. Tannenholzböden sind sehr weich, sie nehmen und geben aus diesem Grunde viel Staub. Mit dem Beizen verhindert man die Staubeentwicklung und nährt zudem noch das Holz. Man verhindert auch jedwede Feuchtigkeit, weil die Böden nach dem Beizen nur selten noch nass behandelt werden müssen. Was aber wohl das Ausschlag-

gebende bei der Hausfrau ist, wenn sie sich entschliesst, ihre tannenen Böden zu beizen, ist die nachherige mühelose Behandlung derselben. Ein richtig mit guter Beize gebeizter Boden sieht nachher wie ein Parquetboden aus und ist auch genau wie ein solcher zu behandeln, also aufreiben, wixsen und blochen. Die Farbe ist braungelb.

Das Beizen kann also nur empfohlen werden. Die Beizerei ist sehr einfach. Nach der Reinigung des Bodens wird die Beize gerade wie die Wichse eingestrichen, ja nicht zu viel. Nach dem Antrocknen kann bei Verwendung einer guten Beize sofort geblocht werden, sonst ist leichtes Wixsen noch nötig. Der Boden erhält einen hübschen Glanz. Von Zeit zu Zeit ist ein Nachbeizen nötig.

Um die Beizerei möglichst einfach und sauber zu gestalten, fügt eine Firma in St. Gallen (Laboratorium Gallia) jeder Büchse der von ihr verkauften Gallia-Bodenbeize, gratis einen «Beizer» bei, damit sich die Hausfrauen beim Beizen die Hände nicht beschmutzen. Mit Galliabeize sind schon ganze Kolonien gebeizt worden, sie hat sich vorzüglich bewährt. P.

### Die Behandlung der Ofen.

Nach dem ungewöhnlich strengen Winter, in dem alle Heizanlagen bis zum äussersten beansprucht worden sind, empfiehlt es sich dringend für die Wohnungsinhaber, Ofen und Herde auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu untersuchen und nötigenfalls in tadellosem Zustand versetzen zu lassen, damit Wohlbefinden und Behaglichkeit des Heims bei Wiedereintritt der kalten Jahreszeit nicht gestört werden. Auf alle Fälle ist eine gründliche Reinigung der Ofen und der dazu gehörigen Rohre erforderlich, da sonst der gute Kaminzug beeinträchtigt, das Ofenmaterial rascher herunterwirtschaftet und die Wärmeabgabe durch die stark isolierenden Russchichten behindert wird. Der Ofen muss gut abgedichtet und verschmiert werden, da durch die dauernde Erhitzung und Abkühlung naturgemäss im Laufe des Winters Undichtig-